

„Abo-Fallen“ und „Abzocke“ im Internet und bei Mobilfunk (Handys)

Mit juristisch und moralisch zweifelhaften „Angeboten“ wird man teilweise im Internet oder bei App-Shops für Handys zum Download konfrontiert.

Meist handelt es sich um scheinbar kostenlose Dienste oder um Download-Portale, die nutzlose oder sonst gewöhnlich kostenlos im Internet zu beziehende Programme gegen Entgelt anbieten. In der Regel soll dann mindestens ein 2-Jahres-Nutzungs-Vertrag abgeschlossen worden sein, die Kosten belaufen sich zwischen knapp 100 und 200 Euro.

Haben Sie eine Rechnung oder Mahnung bekommen, weil sie angeblich einen kostenpflichtigen Vertrag über eine Dienstleistung abgeschlossen haben sollen mit einem Internet-Plattform-Betreiber oder speziellen Diensten fürs Handy?

Dann lassen Sie das von einem Rechtsanwalt überprüfen, bevor Sie bezahlen!

Die Anschreiben, Rechnungen und Mahnungen dieser Unternehmen lesen sich oft bedrohlich. Von „letzte Zahlungsfrist“, „Strafanzeige wegen Eingehungsbetrug“ und „Schufa-Einträgen“ ist die Rede, um den Nutzer/Besteller einzuschüchtern und zur Zahlung zu bewegen. Die darin enthaltenen Forderungen sind aber genau so oft unberechtigt.

Viele derartige „Angebote“ bzw. „Vertragsschlüsse“ sind nämlich rechtlich bedenklich und unwirksam.

- *Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrags durch Anklicken des „Weiter-Buttons“?*

Es stellt sich schon die Frage, ob überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde, da der Nutzer i.d.R. keinen kostenpflichtigen Vertrag schließen wollte, und auf der Website des Anbieters nicht klar erkennbar ist, dass es sich bei dem „Angebot“ um einen kostenpflichtigen Dienst handelt (fehlendes Erklärungsbewusstsein). Das steht meist nur im „Kleingedruckten“ oder versteckt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Hier ist fraglich, ob der Nutzer damit rechnen muss, dass die Vertragsbedingungen zum kostenpflichtigen Vertragsschluss nur in AGB zu finden sind („überraschende Klausel“ i.S.v. § 305c Abs. 1 BGB, so z.B. AG Frankfurt a.M., 29 C 2583/10 vom 23.03.2011).

Ist der Hinweis auf die Zahlungspflicht arg klein geraten und nicht auf den ersten Blick erkennbar, könnte auch ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) vorliegen. Ein Verstoß wäre bußgeldbewehrt und ein Wettbewerbsverstoß des Anbieters. Er könnte von Verbraucherverbänden abgemahnt werden

- *Widerruf des Vertrags?*

Nach dem deutschen und europäischen Verbraucherschutzrecht hat der Nutzer/Kunde ein 14-tägiges Widerrufsrecht (§§ 312d, 355 BGB). Innerhalb dieser Frist kann der „Vertrag“ also rückgängig gemacht werden. Leider finden sich die Informationen dazu oft wieder nur versteckt in den AGB und werden vom Nutzer übersehen oder nicht beachtet, weil es gar nicht vom einem Vertragsschluss ausging. Auch hier ist schon zweifelhaft, ob dies der Pflicht zur Klarheit und Deutlichmachung des Widerrufsrechts überhaupt genügt. Dann würde sich die Frist nämlich verlängern, da eine korrekte Belehrung über das Widerrufsrecht fehlt.

- *Verstoß gegen die Bestell-Informationspflicht?*
Häufig wird die vorgeschriebene Bestell-Informations-Email oder SMS zu spät an den Nutzer/Kunden verschickt, manchmal sogar erst nach Ablauf der 14 Tage-Widerrufsfrist. Der Anbieter hat die Bestätigungs-Email aber unverzüglich zu verschicken (§ 312g Abs. 1 Nr. 3 BGB).
- *Anfechtung und Betrug?*
Schließlich könnte der „Vertrag“ angefochten werden wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung. Er wäre damit von Anfang nichtig, und es bestünde keine Zahlungspflicht. Ferner könnte die Art und Weise, wie solche Anbieter vorgehen sogar als Betrug im strafrechtlichen Sinne angesehen werden, wenn die Darstellung der „Angebote“ die Zahlungspflicht des Nutzers bewusst verschleiert.
- *Kündigung?*
Schließlich sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, wie lange der „Vertrag“ abgeschlossen sein soll. Denn oft stehen in den AGB einseitige Verlängerungsoptionen zugunsten des Anbieters, falls der „Vertrag“ nicht vor Ablauf von 2 Jahren (24 Monaten) mit wiederum einer Vorlauf-Frist von 6 Monaten gekündigt wird (also mindestens 6 Monate vor Ablauf der 2 Jahre!). Wer denkt nach so langer Zeit noch daran?

Die „Button-Lösung“ (§ 312 j II, III BGB):

Inzwischen gibt es die sog. „Button-Lösung“. Die sog. „Button-Lösung“ sieht z.B. vor, dass bei kostenpflichtigen Angeboten deutlich erkennbar neben oder auf dem Button stehen muss „Kostenpflichtige Bestellung“. Der bisher übliche „Weiter zum Download-Button“ und ähnliches reicht nicht mehr. Entspricht die Bestellseite nicht diesen Anforderungen, ist der Vertrag unwirksam und kann/muss wieder aufgelöst werden (§ 312 j IV BGB).